

Satzung der Stadt Aschaffenburg für den Seniorenbeirat - Seniorenbeiratssatzung (SBS) -
Vom 22.06.2020
(amtlich bekannt gemacht am 03.07.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2020 folgende Satzung

§ 1 Name

Die Stadt Aschaffenburg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger/innen. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger/innen. Hierzu gehören insbesondere
- die Planung und Schaffung von Einrichtungen für Senioren und Seniorinnen,
 - die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren und Seniorinnen,
 - die ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit sowie
 - die Entscheidungen über Fragen der gesellschaftlichen Integration von Senioren und Seniorinnen und des Zusammenlebens der Generationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er insbesondere von sich aus Vorschläge machen, Empfehlungen abgeben und Anträge an den Stadtrat stellen.

- (2) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates sowie Anträge von Mitgliedern des Stadtrates sollen von den zuständigen Gremien der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt werden.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat hat grundsätzlich 37 Mitglieder. Ihm gehören an:

- kraft Amtes:
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg
 - der/die Sozialreferent/in der Stadt Aschaffenburg
- kraft Berufung durch den Stadtrat:
 - 35 weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

- (2) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Die Stellvertretung der Mitglieder kraft Amtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. den verwaltungswirtschaftlichen Dienstplänen. Ist demnach der/die Sozialreferent/in zugleich Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin, erfolgt keine weitere Stellvertretung.

- (3) Der Seniorenbeirat verfügt über einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende/r des Vorstandes ist der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Aschaffenburg. Die beiden weiteren Mitglieder (1. und 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden) werden vom Seniorenbeirat gewählt.

§ 4 Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Soweit die Mitglieder des Seniorenbeirates nicht kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates sind, werden sie und ihre Stellvertreter vom Stadtrat berufen. Die Berufung der 35 weiteren Mitglieder erfolgt gemäß nachfolgenden Modalitäten:

- 7 Vertreter/innen auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften nach dem für die Besetzung von Stadtratsausschüssen geltendem Verfahren auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften können auch Mitglieder benennen, die nicht dem Stadtrat angehören.
- 1 Vertreter/in der katholischen Seniorenkreise auf Vorschlag durch das Kath. Seniorenforums
- 1 Vertreter/in der evangelischen Seniorenkreise auf Vorschlag durch das Evang.-Luth. Dekanat
- 1 Vertreter/in der Gewerkschaftseniorenkreise auf Vorschlag durch den DGB
- 1 Vertreter/in der Seniorensportgruppen auf Vorschlag durch den Stadtverband für Sport
- 1 Vertreter/in der Sozialstationen der Wohlfahrtsverbände auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- 1 Vertreter/in der privaten ambulanten Pflegedienste auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- 1 Vertreter/in der Heimbeiräte der Alten- und Pflegeheime auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- 1 Vertreter/in der stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- 1 Vertreter/in der Einrichtungen des Betreuten Wohnens auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- 1 Vertreter/in der Hospizgruppe Aschaffenburg e. V. auf deren Vorschlag
- 1 Arzt/Ärztin auf Vorschlag durch den Ärztlichen Kreisverband Aschaffenburg-Unterrain
- 1 Vertreter/in des Sozialverbandes VdK Bayern auf dessen Vorschlag
- 1 Vertreter/in des Bundes Deutscher Kriegs- und Wehrdienststopfer (BDK) auf dessen Vorschlag
- 1 Vertreter/in der Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Ev. Bildungswerk, Martinushaus, Kath. Arbeitnehmer Bewegung, VHS) auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
- je 1 Vertreter/in der nachfolgenden Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen auf deren Vorschlag
 - Arbeiter-Samariter-Bund
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bayerisches Rotes Kreuz
 - Caritasverband
 - Diakonisches Werk
 - Malteser Hilfsdienst
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband
- 3 Vertreter/innen der Senioren und Seniorinnen, die an der Mitarbeit im Seniorenbeirat interessiert sind, aber keiner Organisation angehören auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates
- 1 Vertreter/in von Wohnen in Gemeinschaft (WiGe)
- 1 Vertreter/in der Beratungsstelle Demenz Unterrain
- 1 Vertreter/in der Alzheimer Gesellschaft Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Mehrgenerationenhauses MIZ

Wird trotz Aufforderung von den entsprechenden Vorschlagsträgern kein Vorschlag eingereicht, steht es dem Stadtrat frei, die entsprechende Vertreterposition unbesetzt zu lassen oder eine Person ohne entsprechenden Vorschlag zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Das Recht des Stadtrates auf Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Stadtrat für den Rest seiner Wahlperiode ein Ersatzmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats eingereicht werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein. Die Tagesordnung wird einvernehmlich vom Vorstand festgelegt. Der Sitzungstermin ist 2 Wochen vorher in der örtlichen Presse bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die 1. bzw. 2. Stellvertreter/in des Vorstandes – leitet die Sitzungen.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Über jede Sitzung des Seniorenbeirats wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern übermittelt wird.

§ 6 Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Amt für soziale Leistungen, Sachgebiet sonstige soziale Leistungen, wahrgenommen.

§ 7 In-Kraft-Treten*

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2002 außer Kraft.